

§ 16 NÖ GVG 2007

Verordnungsermächtigung der Landesregierung

NÖ GVG 2007 - NÖ Grundverkehrsgesetz 2007

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 04.01.2026

Die Landesregierung darf unter Berücksichtigung des Völker- und Gemeinschaftsrechtes mit Verordnung jene Staaten anführen, deren Angehörige österreichischen Staatsangehörigen jedenfalls gleichgestellt sind und deren Rechtserwerbe nicht unter die Bestimmungen des 4. Abschnittes fallen.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at